

## Staatliches Notariat Sebnitz unterstützt Presseaktiv

Zunehmend finden Fragen des sozialistischen Rechts — und dabei vor allem seine Erläuterung — einen festen Platz in den örtlichen Presseorganen. Hierbei bewährt sich die Zusammenarbeit der Journalisten mit den Juristen, die auf dem Gebiet der Durchsetzung des sozialistischen Rechts unmittelbar tätig sind.

Auf Initiative der Kreisredaktion Sebnitz der „Sächsischen Zeitung“ wurde im Jahre 1983 ein Presseaktiv „Volkspolizei/Justiz“ gebildet, dem der Staatsanwalt des Kreises, der Direktor des Kreisgerichts, der Leiter des Staatlichen Notariats, Mitarbeiter des Volkspolizeikreisamtes (Abt. Kriminalpolizei, Paß- und Meldewesen, Verkehrspolizei, Feuerwehr), Vertreter der ABI, des FDGB-Kreisvorstandes sowie Redakteure der Betriebszeitung „Der Fortschritt“ aus dem VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen Neustadt und „Rote Nelke“ des VEB Kunstblume Sebnitz angehören. Die Leitung des Presseaktivs liegt beim Kreisredakteur der „Sächsischen Zeitung“ Sebnitz. Das Aktiv tagt zweimal im Jahr und legt jeweils die Aufgaben für den nächsten Zeitraum fest. Zu den Ergebnissen der Arbeit dieses Presseaktivs gehört, daß verstärkt Beiträge aus den Verantwortungsbereichen der einzelnen Organe erscheinen. So gab es z. B. mehr Berichterstattungen über Fragen von Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten. Richtiges Verhalten im Straßenverkehr wurde anhand von Unfallmeldungen, der Schilderung konkreter Unfallsituationen und der Einschätzung des Handelns der Beteiligten erläutert. Tatortberichte über das Entstehen von Bränden, verbunden mit Hinweisen zu vorbeugendem Verhalten dienten der Publizierung des Inhalts der Brandschutzordnung. Berichterstattungen aus dem Gerichtssaal gaben lehrreichen Einblick in die Arbeit der Justizorgane. Die Zusammenarbeit mit der ABI schlug sich in der Darstellung von Untersuchungen und Kontrollergebnissen dieses gesellschaftlichen Kontrollorgans nieder.

Das Staatliche Notariat Sebnitz hatte bereits vor der Bildung des Presseaktivs eine enge Zusammenarbeit mit den Presseorganen, die sich vor allem auf allgemeine Rechtspropaganda bezog. Seit 1983 sind die Notare ebenfalls dazu übergegangen, Rechtsfragen für die Bürger am konkreten Beispiel zu behandeln. So wurde z. B. erläutert, wer die Kosten einer vorgenommenen Wertermittlung für ein Grundstück zu zahlen hat, wer wann verpflichtet ist, ein Testament abzuliefern, und andere breite Bevölkerungskreise interessierende Fragen. Als äußere Form wählten wir die Frage-Antwort-Methode. Die Artikel sind jeweils kurz gehalten.

Das Eingehen auf lokale Belange fand die Zustimmung der Leser der Sebnitzer Lokalseite der „Sächsischen Zeitung“. In Gesprächen in der Redaktion wie auch in der Sprechzeit des Staatlichen Notariats brachten die Bürger ihre Zufriedenheit über den hohen Informationsgehalt zum Ausdruck. Solche Beiträge helfen ihnen, das sozialistische Recht zu verstehen und richtig anzuwenden bzw. sie regen an, daß die Bürger sich an zuständiger Stelle individuell beraten lassen. Grundlage dieser guten Zusammenarbeit ist das Engagement der Notare, die es verstehen, konkret auftretende Fragen aufzugreifen und sie so darzustellen, daß sich ein größerer Leserkreis dafür interessieren kann. Daß hierbei die Interessen der unmittelbar beteiligten Bürger durch Einhaltung der Geheimhaltung und Schweigepflicht gewahrt bleiben ist selbstverständlich.

Solche Beiträge des Staatlichen Notariats Sebnitz erscheinen kontinuierlich. Sie ordnen sich in die Gesamtkonzeption der Veröffentlichungen ein, die vom Presseaktiv gelenkt werden. Jährlich handelt es sich um etwa 12 Beiträge. Neben den anderen Formen der Rechtserziehung und -propaganda (Vorträge, Aussprachen, Auskünfte usw.) halten wir diese Art der Pressearbeit für sehr effektiv, weil so ein relativ großer Kreis der Bevölkerung erreicht wird.

GIESELA LANGER,

Leiter des Staatlichen Notariats Sebnitz

WILLI PALMER,

Kreisredakteur der „Sächsischen Zeitung“, Sebnitz

## Zum Sparkontovertrag, der auf die Namen mehrerer Sparer lautet

I

In der Begründung des Urteils des Bezirksgerichts Neubrandenburg vom 2. November 1984 — BZB 32/84 — (NJ 1985, Heft 12, S. 514) heißt es u.a.: „Die Aufnahme eines weiteren Bürgers in den Sparkontovertrag führt somit lediglich dazu, daß jeder gegenüber dem Geld- und Kreditinstitut als Sparer gilt. Keinesfalls kann aus einer solchen Vereinbarung bei der Einrichtung eines Sparkontos bzw. zu einem späteren Zeitpunkt ... ohne weiteres abgeleitet werden, daß dadurch das Sparguthaben in vollem Umfang bzw. teilweise abgetreten worden ist.“

Das Bezirksgericht setzt mit dieser allgemeinen Formulierung zwei unterschiedliche Fälle gleich: die Einrichtung des Sparkontos durch zwei Sparer und den späteren Eintritt eines zweiten Sparers in den bereits für einen Sparer bestehenden Sparkontovertrag. Das ist m. E. nicht zulässig.

Beim Eintritt eines zweiten Sparers in einen bereits bestehenden Sparkontovertrag ist der Entscheidung zuzustimmen, daß es in diesem Fall einer schriftlichen Abtretungserklärung des ersten Sparers gemäß § 240 Abs. 3 ZGB, § 16 Abs. 2 der AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 705) bedarf, wenn der zweite Sparer am Sparguthaben beteiligt werden soll.

Anders ist aber m. E. die Rechtslage, wenn zwei Sparer einen Sparkontovertrag abschließen, wonach das Sparkonto auf die Namen beider Sparer eingerichtet wird (§ 2 Abs. 2 der AO über den Sparverkehr). In diesem Fall sind die Bestimmungen über gemeinschaftliches Eigentum (§ 34 ZGB) anzuwenden.

Sofern zwischen den beiden Sparern keine weiteren Vereinbarungen getroffen werden und sich aus dem Innenverhältnis nichts anderes ergibt, gilt im Zweifel jeder Sparer zur Hälfte als Kontoinhaber (§ 34 Abs. 2 Satz 3 ZGB). Aus dem Innenverhältnis könnte sich z. B. etwas anderes ergeben, wenn feststeht, welche Beträge von jedem Sparer auf das Konto eingezahlt wurden. Durch die Einzahlung auf das gemeinsame Konto entsteht Miteigentum gemäß § 30 Abs. 1 ZGB. Die Größe der Anteile ist dann jedoch bestimmbar i. S. des § 34 Abs. 2 Satz 3 ZGB.

Eine Abtretung gemäß § 240 Abs. 3 ZGB ist dann, wenn zwei Sparer zusammen ein Sparkonto einrichten, nicht möglich, weil vorher kein Anspruch vorhanden ist, der abgetreten werden könnte.

Rechtsanwalt WERNER MOTHEs, Plauen,  
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte  
im Bezirk Karl-Marx-Stadt \*

II

Zutreffend macht W. M o t h e s darauf aufmerksam, daß zu unterscheiden ist, ob ein zweiter Sparer zu einem späteren Zeitpunkt in einen bereits bestehenden Sparkontovertrag aufgenommen oder ob ein gemeinsames Sparkonto zugleich auf die Namen von zwei oder drei Bürgern eingerichtet wird.

Der erstgenannte Fall ist durch das Urteil des Bezirksgerichts Neubrandenburg vom 2. November 1984 — BZB 32/84 — (NJ 1985, Heft 12, S. 514) geklärt. Zum zweitgenannten Fall geht Mothes offenbar zunächst auch davon aus, daß die Sparer die untereinander bestehenden Rechtsbeziehungen in bezug auf das Sparguthaben (Innenverhältnis) durch Vereinbarung eindeutig regeln sollten. Das ist um so notwendiger, wenn man den Spargirokontovertrag in die Betrachtungen mit einbezieht. Bei Spargirokontoverträgen können andere Bürger auch lediglich als Verfügungsberechtigte eingetragen werden, und diese gelten nicht als Sparer (vgl. § 6 Abs. 1 Her AO über den Sparverkehr).

Soweit Mothes davon ausgeht, daß immer dann, wenn keine Vereinbarungen zum Innenverhältnis der Sparer getroffen worden sind, gemäß § 30 Abs. 1 ZGB durch die Einzahlung auf das gemeinsame Sparkonto Miteigentum entstehe, das nach § 34 Abs. 2 Satz 2 oder 3 ZGB zu verteilen sei, kann dem allerdings nicht gefolgt werden. Die in § 30 ZGB geregelte Verbindung und Vermischung bezieht sich nur auf Sachen (vgl. § 467 Abs. 1 ZGB), nicht aber auf Forderungen bzw. Geld (vgl. OG, Urteil vom 7. Januar 1986 — 3 OFK 29/85 — NJ 1986, Heft 7, S. 295). Außerdem handelt es sich bei Sparkonten, die von zwei Bürgern gemeinsam eröffnet werden, überwiegend um solche von Eheleuten. Diese Sparguthaben

Fortsetzung auf S. 77